

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 24.11.2016

TOP 3	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 3.1	Plotzki-Außenwerbung; Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Plakatanschlagtafel auf Monofuß; Fl.Nr. 4119, Hauptstraße 82, Gemarkung Brendlorenzen; BV-Nr. 93/2016
----------------	--

Beschluss:

Das betreffende Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Bereich der städtischen Werbeanlagensatzung.

Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich MD-Gebiet (Dorfgebiet) dar.

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Plakatanschlagtafel auf Monofuß mit Wechselwerbung (Fremdwerbung) im Vorgartenbereich des Wohngrundstücks Hauptstr. 82.

Die Werbetafel selbst hat eine Größe von 3,76 m x 2,66 m und soll auf einen 2,50 m hohen Monofuß errichtet werden. Die Gesamthöhe beträgt 5,16 m.

Seitens der Stadt Bad Neustadt kann dem Vorhaben aus folgenden Gründen allerdings nicht zugestimmt werden:

1. Die beantragte Plakatanschlagtafel widerspricht in mehreren Punkten den Vorgaben der städtischen Werbeanlagensatzung.
 - a) Durch die geplante Plakatanschlagtafel werden die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 2 der Satzung nicht eingehalten, wonach Werbeanlagen u. a. so zu errichten sind, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören. Ebenso dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
 - b) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (Verbot der Fremdwerbung).
 - c) Ferner sind Werbeanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der städtischen Werbeanlagensatzung unzulässig, wenn sie in Vorgärten und auf Grünflächen errichtet werden.
 - d) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung sind Großflächentafeln unzulässig.
2. Im Weiteren werden sowohl das Erscheinungsbild des Grundstücks als auch die nähere Umgebungsbebauung sowie das Orts- und Straßenbild durch die beantragte Werbeanlage in erheblichen Maße und nachhaltig gestört. Die geplante Werbeanlage wirkt so aufdringlich, dass sie als wesensfremdes Gebilde zu ihrer Umgebung in keiner Beziehung mehr steht.
3. Das Baugrundstück befindet sich in räumlicher Nähe zum denkmalgeschützten Kriegerdenkmal von Brendlorenzen. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld wird daher gebeten, zu diesem Bauantrag ebenfalls das Landesamt für Denkmalpflege zu hören.

4. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich bereits zwei großflächige, unbeleuchtete Werbeplakattafeln für Fremdwerbung sowie zahlreiche weitere Werbeanlagen der benachbarten Firma für Land-, Förder- und Gartentechnik und des gegenüber liegenden Autohauses an der Stätte der Leistung. Durch die neu hinzukommende Werbeanlage wird die bereits bestehende störende Häufung von Werbeanlagen nochmals erheblich verstärkt.

Das betroffene Grundstück liegt in einem Kurvenbereich der unmittelbar angrenzenden Kreisstraße NES 8. Es steht zu befürchten, dass durch die Plakatanschlagtafel deshalb die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße beeinträchtigt wird. Das Landratsamt wird deshalb gebeten, zu diesem Punkt die örtliche Straßenverkehrsbehörde ggf. unter Beteiligung der Polizei zu hören.

Die Stadt Bad Neustadt weist darauf hin, dass die Nachbarunterschrift der Grundstücksnachbarn von Grundstück Fl.Nr. 4118 nicht erteilt wurde. Auf das diesbezügliche Schreiben der Nachbarn vom 27.10.2016 darf Bezug genommen werden.

Dem Bauantrag kann seitens der Stadt Bad Neustadt somit insgesamt nicht zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird daher nicht erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 3.2 Plotzki-Außenwerbung;
Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Plakatanschlagtafel auf Monofuß mit Topper; Fl.Nr. 1157/1, Mühlbacher Straße 16, Gemarkung Bad Neustadt;
BV-Nr. 103/2016**

Beschluss:

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Plakatanschlagtafel auf Monofuß mit Wechselwerbung (Fremdwerbung) an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1157/1.

Die Werbetafel selbst hat eine Größe von 3,76 m x 2,66 m und soll auf einen 2,50 m hohen Monofuß errichtet werden. Die Gesamthöhe beträgt 5,16 m.

Das Baugrundstück liegt im Gebiet „Am Zentralen Omnibusbahnhof“, für das die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen hat.

Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich MI-Gebiet (Mischgebiet) dar.

Ziele des Bebauungsplanes sind u. a., die schwierigen Grundstückszuschnitte neu zu ordnen und eine großzügige, mehrgeschossige Bebauung mit eindeutigen Raumkanten zur Mühlbacher Straße und zum Busbahnhof hin vorzusehen.

Um sicherzustellen, dass diese Bauleitplanung in der Zwischenzeit nicht gefährdet wird, hat die Stadt für dieses Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, im Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Veränderungssperre kann dem Bauantrag seitens der Stadt Bad Neustadt somit nicht zugestimmt werden.

Unabhängig davon kann dem Bauantrag auch aus folgenden Gründen die Zustimmung nicht erteilt werden:

5. Die beantragte Plakatanschlagtafel widerspricht in mehreren Punkten den Vorgaben der städtischen Werbeanlagensatzung.
 - e) Durch die geplante Plakatanschlagtafel werden die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 2 der Satzung nicht eingehalten, wonach Werbeanlagen u. a. so zu errichten sind, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören. Ebenso dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
 - f) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung sind Werbeanlagen an den dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, insbesondere Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (Verbot der Fremdwerbung).
 - g) Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m unzulässig.
6. Durch die beantragte Anschlagtafel werden sowohl das Erscheinungsbild des Grundstücks als auch die nähere Umgebungsbebauung (u. a. Triamare, historische Altstadt, Stadtmauer) sowie das Orts- und Straßenbild in erheblichen Maße und nachhaltig gestört. Die geplante Werbeanlage wirkt so aufdringlich, dass sie als wesensfremdes Gebilde zu ihrer Umgebung in keiner Beziehung mehr steht.
7. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Standortes zur denkmalgeschützten Stadtmauer und der ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden historischen Altstadt wird das Landratsamt Rhön-Grabfeld gebeten, zu diesem Bauantrag das Landesamt für Denkmalpflege zu hören.
8. Die geplante Werbeanlage befindet sich unmittelbar vor dem beampelten Kreuzungsbereich Staatsstraße 2445/Kreisstraße NES 9/Einfahrt Parkgarage Altstadt. Es steht daher zu befürchten, dass durch die Plakatanschlagtafel die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße in erheblichen Maße beeinträchtigt wird. Das Landratsamt wird deshalb gebeten, zu diesem Punkt das Staatliche Bauamt Schweinfurt sowie die örtliche Straßenverkehrsbehörde ggf. unter Beteiligung der Polizei zu hören.
9. Schließlich ist festzustellen, dass der geplante Werbepylon mit seinen Abstandsflächen in den Abstandsflächen der angrenzenden Gebäude liegt. Eine Überschneidung von Abstandsflächen ist jedoch nicht zulässig.

Die Stadt Bad Neustadt weist darauf hin, dass auch die erforderlichen Nachbarunterschriften nicht vorliegen.

Dem Bauantrag kann seitens der Stadt Bad Neustadt somit insgesamt gesehen nicht zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird daher nicht erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Übertragung von Dienstleistungen für den Erhalt der abwassertechnischen Einrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Abwasserverband Saale-Lauer zur Übertragung von Dienstleistungen für den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der abwassertechnischen Einrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Der Vertrag liegt der Niederschrift als Anlage bei und ist um die Durchführung von Druckprüfungen in § 3 zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Jahresabschluss der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2015
--------------	--

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses nimmt der Stadtrat den Jahresabschluss 2015, der einen Jahresverlust in Höhe von 738.909,25 EUR ausweist, mit Lagebericht und Erfolgsübersicht ohne Einwände zur Kenntnis.

Der Verlust ist zunächst gemäß § 8 Abs. 2 EBV auf neue Rechnung vorzutragen.

Die formelle Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses nach Art. 102 GO bzw. § 25 Abs. 3 EBV sowie die endgültige Entscheidung über die Verlustverwendung können erst erfolgen, sobald die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2015 durchgeführt wurden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Antrag der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale auf eine Kapitaleinlage zum Ausgleich des durch den Betrieb des Triamare im Geschäftsjahr 2015 verursachten Liquiditätsverlustes
--------------	--

Beschluss:

Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale wird der im Geschäftsjahr 2015 durch den Betrieb des Triamare entstandene Netto-Liquiditätsabfluss in Höhe von 434.419,82 € durch eine Kapitaleinlage in gleicher Höhe aus dem städtischen Haushalt erstattet. Unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschlagszahlung in Höhe von 420.000,00 € ergibt sich eine abschließende Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 14.419,82 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Neukalkulation der Einleitungsgebühren für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der Neukalkulation der Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale auf der Grundlage der Gebührenkalkulation der Stadtkämmerei vom 11.11.2016 mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,8 % für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 zu.

Die Gebührensätze betragen danach:

Schmutzwassergebühr	1,25 € pro cbm Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,19 € pro qm überbaute und befestigte Fläche

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (GS-EWS) vom 11.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2017
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (GS-EWS) vom 11.12.2008, zuletzt geändert mit
Satzung vom 26.11.2012**

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und 8 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.11.2012

§ 1

§ 4 „Gebührensätze“ erhält folgende neue Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt für

- | | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| 1. Schmutzwasser (§ 2) | 1,25 € pro m ³ |
| 2. Niederschlagswasser (§3) | 0,19 € pro m ² pro Jahr |

§2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 24.11.2016

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9	Antrag der Volkshochschule Bad Neustadt und Rhön-Saale auf Gewährung eines Zuschusses zur Erwachsenenbildung für das Haushaltsjahr 2017
--------------	--

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gewährt der Volkshochschule Bad Neustadt und Rhön-Saale zu den Aufwendungen für die Erwachsenenbildung im Geschäftsjahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 120.000 Euro.

Die Finanzmittel werden bei HhSt. 3501.7180 im Haushaltsplan 2017 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

**TOP 10 Neugestaltung der Außenspielfläche am Kindergarten Herschfeld;
Erhöhung des Baukostenzuschuss der Stadt an die Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus wegen unvorhersehbarer Bauausgaben**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erkennt die bei der Neugestaltung der Außenspielfläche am Kindergarten St. Nikolaus, Herschfeld, sich abzeichnenden Mehrausgaben in Höhe von rd. 12.000,00 € als förderfähige Ausgaben an. Ausgehend von Investitionskosten in Höhe von 267.000,00 € beläuft sich der Zuschuss der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, vorbehaltlich der Abrechnung der Maßnahme, auf 178.000,00 €.

Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8.000,00 € sind bei der Haushaltsstelle 4640.9881 im Haushalt 2017 nachzufinanzieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0